

Kultur- und Wissenschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Götzis

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 4. November 1992, abgeändert mit Beschlüssen des Gemeindevorstandes vom 20.11.2008, 29.04.2010, 12.04.2012 und 03.07.2012.

1. Eine Förderung muss schriftlich bei der Marktgemeinde Götzis beantragt werden.
2. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
3. Die Marktgemeinde Götzis fördert **Bücher, Dissertationen und Diplomarbeiten und neue Medien** wie folgt:
 - a) Autorin oder Autor mit Hauptwohnsitz in Götzis und Behandlung eines Götzner Themas bis zu € 730,00
 - b) Behandlung eines Götzner Themas bis zu € 550,00

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Förderung.

Eine Doppelförderung (z.B. Herausgabe einer Dissertation als Buch) ist über Beschluss des Gemeindevorstandes möglich, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt.

Mit dem Ansuchen ist jeweils ein Exemplar der Arbeit kostenlos der Marktgemeinde Götzis zur Verfügung zu stellen.

4. **Präsentationsveranstaltungen (Buchpräsentation, Konzertaufführung, Ausstellung)** mit Werken von Götzner Künstler und Künstlerinnen unterstützt die Marktgemeinde mit
 - a) Beteiligung an den Mietkosten einer Präsentations- oder Eröffnungsveranstaltung
 - b) Kostenübernahme von 1 ½ Seiten-Inserat im Götzner Gemeindeblatt
 - c) der Zurverfügungstellung von Adresstiketten für Einladungen
 - d) Einladungen und Plakate zusammen bis zu € 300,00
5. **Außergewöhnliche Erfolge (Top 5-Platzierungen) bei nationalen und internationalen (repräsentativen) Wettbewerben** unterstützt die Marktgemeinde Götzis mit einem Anerkennungsbeitrag bis zu € 1.500,00, Auszahlung erfolgt in amKumma-Gutscheinen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Höhe der Förderung.

6. Der Förderungswerber hat andere ihm bereits zugesagte Förderungen (Land, Bund etc.) der Marktgemeinde Götzis bekanntzugeben.
7. Gewählte Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn
 - a) Die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde
 - b) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde
 - c) die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
8. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, sie kann maximal 1 x jährlich in Anspruch genommen werden.